

Beschlussvorlage

BV0012/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		14.02.2019
Hauptausschuss		20.02.2019
Stadtverordnetenversammlung		27.02.2019

Einreicher: Bürgermeister

vorgelegt von: Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen

<u>Betreff:</u> Beschluss über die "Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung),

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

- 1. die Bestätigung des Ergebnisses der Nachkalkulation für das Jahr 2017.
- 2. die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. In Hennigsdorf erfolgen jährliche Neu- und Nachkalkulationen. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Berechnung basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

1.1. Nachkalkulation 2017

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2017 wurde ein Kostendeckungsgrad von 100,51 % ermittelt. Das bedeutet eine **Überdeckung von 0,51 % (1.632,72 EUR).** Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Dieser Überschuss wirkt sich mindernd bei den Gebühren für die Benutzung der Feierhalle und des Feierraums, für die UGA und für Grabstätten und deren Verlängerung aus.

1.2. Neukalkulation 2019

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2019 sind i. d. R. die Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen 2019. Die angesetzten Fallzahlen sind Durchschnittswerte der Jahre 2015 bis 2017.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2019 im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2018 sind in der **Anlage 2** dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2018 zu 2019

2.1. Allgemeine Gründe für die Veränderungen der Friedhofsgebühren

Im Vergleich der Friedhofsgebühren der Jahre 2018 und 2019 ist festzustellen, dass anders als in den Vorjahren, die Abweichungen doch beträchtlich sind. Dies betrifft Abweichungen sowohl nach oben (Gebührensteigerung) als auch nach unten (Gebührensenkung). Die Abweichungen begründen sich insbesondere wie folgt:

Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2019 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2017 ergab eine geringfügige Kostenüberdeckung, welche sich gebührenmindernd auf die Gebührenkalkulation 2019 auswirkt.

Gebührensteigernd wirkt sich die Baumaßnahme: "Barrierefreie Erneuerung der Zuwegung zur Friedhofskapelle einschließlich des Wegeumlaufs um die Friedhofskapelle und dem Zugang zur Friedhofsverwaltung auf dem Waldfriedhof von Hennigsdorf" (gemäß BV0031/2017 vom 17.05.2017 und MV0032/2018 vom 12.09.2018) aus.

Gebührenmindernd wirkt sich die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf 2011 bis 2030 (BV0040/2011 vom 30.03.2011) aus. Hier konnte der Anteil der als Parkanlage genutzten Fläche, die bereits beräumt wurde und nicht mehr der Friedhofsnutzung zur Verfügung steht, von 30 % auf 35 % erhöht werden.

Die am Haushalt in Ansatz gebrachten Kosten für die auf dem Friedhof anfallenden Aufwendungen basieren im Wesentlichen auf dem Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Firma Stadtservice und den darin vereinbarten Kostenansätzen. Die zugrunde gelegten Kostenansätze haben sich gegenüber den Kostenansätzen 2018 nicht geändert, sind also nicht für die jetzt steigenden Gebühren ursächlich.

2.2. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen

Nachfolgend werden die Gebührentatbestände aufgeführt, in denen deutliche Gebührenerhöhungen aber auch –reduzierungen ermittelt wurden. Eine umfassende Erläuterung der Gründe und der Gebührenermittlung zugrunde liegenden Systematik ist der Anlage 4 zu entnehmen.

(A) Gebühren für Grabstätten

Die neu kalkulierten Gebühren 2019 für die Überlassung der Grabstätten (A1 bis A15) sinken um ca. 15 bis 24 %.

Wesentlicher Grund für diese Gebührensenkung ist die Erhöhung des als Parkanlage genutzten Anteils der Friedhofsgesamtfläche von 30 % auf 35 %. Nunmehr werden 35 % der auf den entsprechenden Kostenstellen anfallenden Kosten durch das Budget "Park- und öffentliche Grünflächen" finanziert und deshalb bei der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.

(B) Bestattungsgebühren

Die neu kalkulierten Gebühren B1 bis B4 sind um ca. 6 % gestiegen.

Der Grund für diese Kostensteigerung ist im Wesentlichen in der 2017/18 durchgeführten Baumaßnahme begründet. Mit dieser Baumaßnahme geht eine Werterhöhung des Friedhofsvermögens einher, die über Abschreibung und Verzinsung über 40 Jahre in die Gebühren eingeht.

(C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührengruppe C macht sich die Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten im Bereich der Verwaltungsmitarbeiter unterschiedlich bemerkbar. Veränderungen sind u.a. auch dadurch bedingt, dass kalkulatorisch jeweils auf den vollen Euro abgerundet wird (z. B. bei der Gebühr C.10: 2018 von 36,34 EUR auf 36 EUR abgerundet, 2019 nunmehr aber von 37,07 EUR auf 37 EUR). Entsprechend gibt es sowohl gleich bleibende Gebühren aber auch Erhöhungen um bis zu 3,00 %.

(D) Sonstige Gebühren

In dieser Gebührengruppe macht sich die unterschiedliche Wichtung der Kostenstellen in den einzelnen Gebühren über die Äquivalenzrechnung und Fallzahlen besonders bemerkbar. Einerseits wurden hier Gebührenreduzierungen bzw. keine Veränderungen ermittelt, andererseits steigen insbesondere die Gebühren für die Umgestaltung der Grabstätten (D7 – D 11) um ca. 30 %.

Dies begründet sich überwiegend aus der erhöhten Abschreibung und Verzinsung aufgrund der durchgeführten Baumaßnahme auf dem Waldfriedhof und aus den geringeren Fallzahlen. Die Gebühren zur Benutzung der Feierhalle (D1) und des Feierraumes (D2) erhöhen sich um ca. 15 % bzw. ca. 54 % infolge der Baumaßnahme.

2.3. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der **Anlage 2** weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Steigerungen als auch Reduzierungen auf.

Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können, ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt (im vergangenem Jahr gab es nur einen einzigen Gebührenbescheid, der nur aus einer Teilgebühr bestand). Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (**Anlage 3**) ermittelt.

Aufgrund der veränderten Gebührenhöhe einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen (Fallbeispiele 1 bis 4) im Mittel um rd. 5,5 % reduzieren.

Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 5 und 6) erhöhen sich die Kosten im Mittel um rd. 9,5 %. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2019 verändert. Weitere inhaltliche Änderungen erfolgten nicht.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0006/2017 vom 22.02.2017 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

BV0005/2018 vom 28.02.2018 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

III. Finanzielle Auswi	rkungeı	n 🖂 ja	nein nein				
Kosten-Folgekoste	en-Finan		Zuschüsse (Z) Erträge (E)	☐ Investitionen (☐ Aufwendunge			
Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2019	2020	2021	2022		
Finanzhaushalt							
Ergebnishaushalt	F-Art	2019	2020	2021	2022		
55301.431101	E	25.000,00€	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €		
55301.432101	E	220.000,00 €	220.000,00€	220.000,00 €	220.000,00 €		
Anlagen:							
Anlage 3 Vergleich (der Fried Gebühre g der Gi	dhofsgebühren 20 en typischer Besta	018 zu 2019 attungsvorgänge 2 Gebührenermittlu				
gez. Th. Günther Bürgermeister							